

Vom 1. März bis zum 30. September gilt:

- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grünflächen wie dem eigenen Garten stehen, sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze dürfen nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses.



Ein Einzelbaum im Hausgarten darf also ganzjährig gefällt werden.

- Die Rodung von Hecken, lebenden Zäunen und Gebüsch ist nur außerhalb der Schonzeit erlaubt. Bei behördlich angeordneten Maßnahmen sowie bei Rodungen aus Verkehrssicherheitsgründen gelten Ausnahmen.



- Damit die Artenvielfalt erhalten bleibt, dürfen besonders geschützte Tiere durch Rodungen und Rückschnitte nicht getötet und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

- Bäume in privaten Gärten dürfen auch während der Schonzeit nur dann gefällt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine nistenden Vögel, Fledermäuse oder andere besonders geschützte Tiere betroffen sind.

- Auch bei einer Fällung von Bäumen außerhalb der Schonzeit ist Vorsicht angesagt: Besonders in großen und dicken Bäumen suchen sich Fledermäuse gerne



ein Quartier, um dort ihren Winterschlaf zu halten. Ein Stören des Schlafs kann den Tod der Tiere zur Folge haben. Aus diesem Grund dürfen die Bäume dann nicht gefällt werden.



Rheinisch-Bergischer-Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation/Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/13 2396, Fax: 02202/13 2497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortliche Redakteurin: Birgit Bär, Text: Hannah Weisgerber, Layout/Design: Sabine Müller, Druckerei???



„Ökosystem Garten“

– verantwortungsvolles
Miteinander von Mensch,
Tier und Umwelt



„Ökosystem Garten“

Ob Faulenzen auf der Gartenliege, Gemüse pflanzen oder einfach nur die Natur genießen – für viele ist der eigene Garten ein kleines Stück Paradies. Dort kann man die frische Luft atmen, den Vögeln bei ihren Flügen zuschauen und die Seele baumeln lassen. Dennoch gibt es einige gesetzliche Vorschriften, die die Aktivitäten im eigenen Garten regeln. Diese dienen dazu, das gemeinsame Miteinander von Mensch, Tier und Umwelt zu erleichtern.

Bäume als tierische Behausung



Denn nicht nur für uns Menschen sind heimische Gärten ein Ort der Erholung, auch zahlreiche Tier- und Pflanzenarten finden hier einen geschützten Lebensraum. Besonders in großen und alten Bäumen, die Höhlen und Spalten aufweisen, nisten höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse gerne ihre Brutstätte ein. Auch Spechte

zimmern in diesen Bäumen häufig ihre Behausungen, die dann wiederum auch von Staren oder Siebenschläfern genutzt werden.



Die ökologische Funktion der Hecke



Doch nicht nur in den Bäumen hausen allerhand verschiedene Tierarten, sondern auch in den heimischen Hecken klettert und flücht so manches Kleintier. Als Brut- und Lebensstätte für viele Tierarten haben Hecken eine besondere ökologische Funktion. Sie werden nicht nur von Vögeln, sondern auch von Wildbienen, Hummeln, Igel und Insekten als Lebensraum genutzt. Aus diesem Grund sind Hecken in Landschaftsschutzgebieten ganzjährig geschützt.

Besonders geschützte Tierarten

Einige dieser heimischen Arten könnten ohne die Hilfe des Menschen auf Dauer nicht überleben. Daher ist im Bundesnaturschutzgesetz §39 Abs. 5 und §44 Abs. 1 festgehalten, dass bestimmte Arten besonders geschützt werden müssen.

Zu diesen Arten gehören zahlreiche Säugetiere wie beispielsweise Igel, Maulwurf oder Siebenschläfer. Neben allen Vögeln und Fledermäusen sind zudem alle Amphibien- und Reptilien sowie einige wirbellose Tierarten oder Käferarten geschützt. Auch bei den Pflanzen gibt es einige besonders geschützte Arten wie zum Beispiel die heimische Orchidee.

Verantwortung für Tier und Umwelt

Jeder Gartenbesitzer oder Eigentümer einer gärtnerisch genutzten Grünfläche trägt mit einem verantwortungsvollen Umgang dazu bei, die Vielfalt der heimischen Natur aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Daher sollten bei der Pflege im Bereich der Gehölzrodungen besonders in der Schonzeit einige Hinweise beachtet werden:

